



STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur

Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare)

Erarbeitet von der
Arbeitsgruppe des Vorstandes
Markus M. Merbecks
Dr. Christoph Möllers
Gerhild Sailer
Dr. Christoph Munz
Uta Modschiedler
Dr. Axel Schweppe

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.800 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten¹, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Entwurf der Änderung der Verwaltungsvorschrift (VwV) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Ausbildung des juristischen und anwaltlichen Nachwuchses ist eine der gesetzlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die seit vielen Jahren mit großem Engagement des Vorstandes und der Anwaltsdozenten umgesetzt wird.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen verantwortet im Rahmen der Referendarausbildung im Freistaat die theoretische Ausbildung in der Anwaltsstation, bestehend aus den Anwaltskursen I und II an den drei Landgerichtsstandorten Leipzig, Dresden und Chemnitz. Die praktische Ausbildung in der Anwaltsstation findet in einer Vielzahl der Kanzleien durch die sächsischen Rechtsanwälte statt.

Die Anwaltskurse werden in Abstimmung mit den Ausbildungsstandorten organisiert. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen sucht und benennt die Anwaltsdozenten, welche vor Ort an den Ausbildungsgerichten unterrichten. Derzeit sind über 60 Anwaltsdozenten in den Anwaltskursen tätig, die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen einen finanziellen Zuschuss für ihre Lehrtätigkeit erhalten. Weiterhin unterstützt die Rechtsanwaltskammer Sachsen den stationsbegleitenden Anwaltsklausurenkurs. Zudem wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung durch die Suche nach geeigneten Prüfern für den mündlichen Prüfungsteil als auch für die Erstellung von Prüfungsarbeiten beteiligt.

¹ In dieser Stellungnahme verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der vorgelegte Entwurf trägt den Entwicklungen der letzten sieben Jahren seit der Änderung der Verwaltungsvorschrift vom 29. März 2007 Rechnung. Die Referendare evaluieren regelmäßig den Unterricht der Anwaltskurse. Daraus resultierende Vorschläge zur Verbesserungen der Ausbildung werden in die vorliegende Änderung aufgenommen. Die Einführung des elektronischen Lernprogramms ELAN-Ref bedurfte einer Verankerung in der Rechtsnorm.

Im Einzelnen:

1. Zu B II – Lehrveranstaltungen – 1.:

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt die ausdrückliche Benennung der Vorgabe der Abstimmung der Lerninhalte für alle Lehrveranstaltungen.

Die Regelung, dass die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtend oder fakultativ ist, wird nur als Klarstellung gesehen, denn die Teilnahmepflicht dürfte sich schon aus dem Dienstverhältnis ergeben.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach die Arbeitsgemeinschaften während der einzelnen Stagen nicht öfter als einmal wöchentlich stattfinden, aus. Berücksichtigt man alle Lehrveranstaltungen, Probeklausuren, Klausurenkurse, notwendigen Zeiten des Selbststudium und Urlaubszeiten, ist die verbleibende Zeit für die praktische Ausbildung intensiv zu nutzen. Die Möglichkeit einer weiteren Arbeitsgemeinschaft pro Woche in der Anwaltsstation schränkt die Zeiten der Tätigkeit in der Anwaltskanzlei noch weiter ein.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen regt zudem an, die Arbeitsgemeinschaften während der Anwaltsstation langfristig verbindlich zu planen, so dass sowohl Referendar wie auch ausbildender Rechtsanwalt die Tage der praktischen Ausbildung und Anwesenheit in der Anwaltskanzlei ebenfalls langfristig vereinbaren können.

2. Zu B II – Lehrveranstaltungen – 2.:

Mit der Aufnahme des E-Learning-Programms erhalten die Referendare eine moderne und flexible Möglichkeit, sich im Wege des Selbststudiums auf die Einführungslehrgänge und Stationen vorzubereiten. Nach der ersten positiven Resonanz zu dem E-Learning-Programm ELAN-Ref ist diese Ergänzung der VwV nur konsequent und wünschenswert

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sich dafür einsetzen, dass die bestehenden Module des ELAN-Ref um ein Anwaltsmodul erweitert werden. Das E-Learning-Programm wird nicht bloßes Spielzeug, sondern eine sinnvolle Vorbereitung und Ergänzung der Einführungslehrgänge und Stationen sein. Die Vorgabe der inhaltlichen Abstimmung zwischen E-Learning-Programm und Einführungslehrgang ermöglicht eine Straffung des Unterrichts, da der Dozent von der Kenntnis des Wissens aus dem E-Learning-Programm ausgehen kann. Das Absolvieren des E-Learning-Programms wird durch die Aufnahme des Zertifikats in die Personalakte dokumentiert. Daraus wird die Notwendigkeit für den Referendar deutlich, das Programm zu nutzen. Von einer Verpflichtung spricht die VwV dagegen nicht. Um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen, ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine ausdrückliche verpflichtende Teilnahme notwendig.

3. Zu B II – Lehrveranstaltungen – 3. d:

Non vitae, sed scholae discimus. Nunmehr soll festgeschrieben werden, dass der anwaltsspezifische Unterricht sowohl der Unterstützung der praktischen Ausbildung in den Kanzleien als auch der Vorbereitung auf anwaltsbezogene Fragestellungen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dient. Hier wird deutlicher als zuvor die Frage der Zielrichtung des anwaltsspezifischen Unterrichts aufgeworfen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist nach wie vor der Auffassung, dass der Unterricht der Anwaltskurse vorrangig auf die praktische Tätigkeit in der Anwaltsstation vorbereiten soll. Auch soll dem Referendar ein Rüstzeug vermittelt werden, um ihm später den Einstieg in den Anwaltsberuf zu erleichtern. Der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist durchaus bewusst, dass die wenigsten Referendare vor dem Examen konkret eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt anstreben, der Fokus liegt auf den zu erzielenden

Examensergebnissen. Kenntnisse, die vermeintlich nicht examensrelevant sind, werden als unnötig und belastend empfunden. Die Wirklichkeit sieht jedoch nach wie vor so aus, dass der weit überwiegende Teil der Assessoren in die Anwaltschaft geht und für ihren Berufsstart auf das zurückgreifen muss, was in der Referendarausbildung vermittelt wurde. Dem Wunsch auf Examensrelevanz kann der Anwaltsdozent dadurch Rechnung tragen, dass man er sich auf die Schnittmenge zwischen Examensrelevanz einerseits und Praxisrelevanz andererseits beschränkt und damit sowohl den Vorstellungen der Referendarinnen und Referendare als auch der Notwendigkeit der Vorbereitung auf eine spätere anwaltliche Tätigkeit Genüge getan hat.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen spricht sich dafür aus, die Gewichtung auf der Unterstützung der praktischen Ausbildung in den Kanzleien zu belassen und schlägt folgende Formulierung vor:

Der anwaltsspezifische Unterricht dient vorrangig der Unterstützung der praktischen Ausbildung in den Kanzleien wie auch der Vorbereitung auf anwaltsbezogenen Fragestellungen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

4. Zu den Stoffplänen allgemein:

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt grundsätzlich die Änderung in A II – Lehrveranstaltungen – 4., wonach die Stoffpläne zukünftig vom Präsidenten des OLG nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa erlassen werden. Damit wird eine schnellere und flexiblere Anpassung der Stoffpläne ermöglicht. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hält es jedoch für notwendig, vor einer Änderung der Stoffpläne zumindest die Ausbildungsleiter und die Rechtsanwaltskammer Sachsen anzuhören und erst danach die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

Die Veränderungen und Ergänzungen in den Stoffplänen 1 bis 11 resultieren im Wesentlichen aus der Neugruppierung der Wahlfächer bzw. auf rechtlichen Änderungen, so im Verfahren der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, und begegnen keinen Bedenken.

Auf die Änderungen im Stoffplan 12 – Anwaltskurse – geht die Rechtsanwaltskammer Sachsen nachfolgend ein.

5. Stoffplan 12 – Anwaltskurse:

Die Änderung der VwV sieht Folgendes vor:

Die Unterrichtseinheit „Methodische und stilistische Grundlagen einschließlich der Mediation“ werden aus dem Anwaltskurs II, der nach den schriftlichen Prüfungen stattfindet, in den Anwaltskurs I, der zu Beginn der Anwaltsstation liegt, verlegt. Dagegen werden die „Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts“ in den Anwaltskurs II verschoben. Die Einheit „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ im Anwaltskurs II entfällt und das Rechtsgebiet FGG findet sich allein im ergänzten Stoffplan 1.1 – Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht – Zivilprozessrecht X. Zusätzlich soll es die Unterrichtseinheit „Grundzüge des Wohneigentumsrechts und des privaten Baurechts“ geben. Hierzu im Einzelnen:

a) Zu „Methodische und stilistische Grundlagen einschließlich der Mediation“ (MSM)

Die Verlegung der Unterrichtseinheit in den Anwaltskurs I entspricht dem gelegentlich auch in der Evaluierung geäußerten Wunsch der Referendare, schon zu Beginn der Anwaltsstation in die Stilkunde und Methodik der Arbeitsweise von Rechtsanwälten eingeführt zu werden, um in der Anwaltsstation nach den gelehrten Grundsätzen arbeiten zu können. Außerdem entspricht die Verlegung in den Anwaltskurs I dem Bedürfnis nach einer „Eröffnungsveranstaltung“ für den Anwaltskurs („kick off“) und die Anwaltsstation. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hält es durchaus für sinnvoll, rechtsgebietsübergreifende Inhalte zur anwaltlichen Arbeitsweise und Praxis dem Anwaltskurs I voranzustellen, auch um Wiederholungen in den einzelnen Unterrichtseinheiten zu vermeiden („Anwaltliche Tätigkeit – Allgemeiner Teil“). Hierfür bietet sich das noch zu entwickelnde Anwaltsmodul als Ergänzung des E-Learning-Programms ELAN-REF an. Auch ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen offen, den Stoffplan 12 um Unterrichtseinheiten zur allgemeinen anwaltlichen Tätigkeit zu ergänzen.

Die Unterrichtseinheit MSM kann sich jedoch nur auf die beschriebenen Inhalte beschränken und kann darüber hinaus keine qualifizierte allgemeine Einführung in die anwaltliche Tätigkeit leisten.

b) Zu „Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts“

Die RAK Sachsen lehnt die Verschiebung der anwaltlichen Vergütungsrechts in den Anwaltskurs II ab, auch wenn dem ein häufig in der Evaluierung geäußerten Wunsch der Referendare zu Grunde liegen sollte. Entgegen der regelmäßig anzutreffenden Auffassung der Referendare, das anwaltliche Vergütungsrecht sei nicht relevant für das schriftliche Examen, bedarf die praktische Ausbildung in der Anwaltsstation einer gewissen Kenntnis anwaltlichen Vergütungsrechts. Die anwaltliche Beratung und Vertretung muss auch immer die mögliche Kostenbelastung des Mandanten im Auge haben. Für eine spätere anwaltliche Tätigkeit im Interesse des Mandanten und auch im eigenen wirtschaftlichen Interesse ist es daher unumgänglich, dass der Referendar ein Kostenbewusstsein und –verständnis entwickelt.

Auch wäre das Argument der fehlenden Examensrelevanz nicht zutreffend, da durchaus in anwaltlichen Examensklausuren Fragen des anwaltlichen Vergütungsrechts eine Rolle spielen können.

c) Zu „Freiwillige Gerichtsbarkeit“

Mit der Streichung der Einheit „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ wird der Forderung nach Effizienz und Vermeidung von Wiederholungen entsprochen. Schon im Stoffplan 1.1 – Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht – Zivilprozessrecht X. (Einführungslehrgang) werden in einer Unterrichtseinheit die Grundzüge des Verfahrens in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt, so dass die Streichung und Ersetzung durch ein anderes Thema konsequent ist. Dies entsprach im Übrigen auch den Wünschen vieler Referendare in den vorangegangenen Evaluierungen.

d) Zu „Grundzüge des Wohnungseigentumsrechts und des privaten Baurechts“

Die Aufnahme einer neuen Unterrichtseinheit entspricht durchaus den Anforderungen des Anwaltsmarktes, der zunehmend von Spezialisierungen auf bestimmte Rechtsgebiete geprägt ist.

Weshalb das Wohnungseigentumsrecht und das private Baurecht für die Ergänzung ausgewählt wurden, ist nicht ersichtlich. Genau so hätten auch andere Rechtsgebiete ihre Unterrichtseinheit erhalten können.

Die Einordnung in den Anwaltskurs II lässt aber den Schluss zu, dass es sich nicht mehr um ein Fach von Examensrelevanz handeln soll.

e) Gesellschaftsrecht

Zum Stoffplan Gesellschaftsrecht VII. Ziff. 3 empfiehlt die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Anpassung der Inhalte aufgrund der Ersetzung der Eigenkapitalersatzhaftung gem. § 32 a, b GmbH-Gesetz a.F. durch das am 1.11.2008 in Kraft getretene MoMiG durch die insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbestände des § 135 InsO. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

3. Anfechtung von Gesellschaftersicherung und -befriedigung gem. 135 InsO

a) Grundlagen, Sanierungsprivileg und Kleinbeteiligtenprivileg gem. § 39 InsO

b) Anfechtung von Sicherungen und Befriedigungen an Gesellschafter (Abs. 1)

c) Anfechtung der Befriedigung gesellschafterbesicherter Darlehen (Abs.2)

d) Gebrauchsüberlassung durch Gesellschafter (Abs.3)

f) Elektronischer Rechtsverkehr und Datenschutz

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen vermisst in der vorliegenden Änderung der VwV das Thema elektronischer Rechtsverkehr und Datenschutz. Dem Ziel einer modernen Justiz und Rechtspflege und den Anforderungen des Medienzeitalters ist mit der Einführung von E-Learning-Programmen allein nicht genüge getan. Zwar wächst der Jurastudent heute damit auf, dass er sich Gerichtsentscheidungen aus dem Internet holt, dass er die „neuen Medien“ nutzt. Als Anwalt, Richter oder Staatsanwalt wird er in seiner Arbeit aber im großen Umfang weiteren Neuerungen des elektronischen Rechtsverkehrs ausgesetzt sein. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Durch die Neuregelung in der ZPO und in den anderen Verfahrensordnungen werden die elektronischen Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz erweitert. Ausgenommen von der elektronischen Einreichung sind lediglich die Verfassungs- und die Strafgerichtsbarkeit. Das Gesetz verpflichtet die Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 31a BRAO, zum 01.01.2016 für jeden

Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation von Anwälten abgewickelt wird. Gem. § 130a ZPO-neu können ab 2018 elektronische Dokumente dann entweder - wie nach der derzeit geltenden Fassung des § 130a ZPO auch - qualifiziert elektronisch signiert oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ bei Gericht eingereicht werden. Ein solcher Übermittlungsweg ist das besondere elektronische Anwaltspostfach. Voraussetzung für den Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur ist ein sicheres Anmeldeverfahren vor dem Versand über das Anwaltspostfach.

Weiterhin werden die Regelungen des Bundes-E-Governmentgesetzes und des Sächsische-E-Governmentgesetzes zu umfassenden Änderungen der äußeren und internen Verfahrensabläufen in der Justiz und Verwaltung führen. Der anwaltliche Kanzleialltag wird hiervon nicht unberührt bleiben.

Dieser bereits begonnene Wandel in Justiz, Verwaltung und Rechtspflege muss sich als wichtiger Unterrichtsstoff in der VwV Rechtsreferendare wiederfinden. Da es sich um ein Querschnittsthema handelt, sollte eine Regelung in den allgemeinen Bestimmungen gefunden werden, die die Ausbildungsleiter und Dozenten anhält, den Bezug des jeweiligen Unterrichtsstoffes zum elektronischen Rechtsverkehr herzustellen. Neben einer Verankerung in den allgemeinen Bestimmungen sollte auch eine Benennung in einzelnen Unterrichtseinheiten, z.B. als Unterabschnitt im ZPO-Unterricht des Anwaltskurses I erfolgen.

Die mit dem elektronischen Rechtsverkehr verbundenen Probleme des Datenschutzes bzw. der Verschwiegenheit müssen spätestens im „Anwaltlichen Berufsrecht“ verankert sein.
